

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach § 9 B.Bau G

- o.I Bauweise: offen o
Geschlossen im GI g
- o.II Mindestgröße der Baugrundstücke: im GE : 2.000 qm
im GI : 20.000 qm
- o.III Firstrichtungen: Die einzuhaltenden Firstrichtungen verlaufen
in Nord- Süd oder Ost- West Richtung
- Festsetzungen nach Art. 107 Bay.Bo.
- o.IV Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
- o.IV.I Gebäude:
- Dachform : Sattel-/Pultdach
 - Dachneigung : 6 - 21
 - Dachdeckung : Blechdeckung braun oder besandete Pappdeckung
rotbraun
 - Sockelhöhe : max 0,30 m
 - Ortgang : min 0,30 m, max 1,50 m
 - Traufe : min 0,30 m, max 1,50 m
 - Traufhöhe : max 6,50 m ab natürlicher GOK, talseitig
 - Fassade : Die Farbgebung der Fassade ist auf weiß
oder satte Erdfarben zu beschränken und
im Bauantrag zu erläutern.
 - Baustoffe : Es sollen herkömmliche Baustoffe verwendet
werden, Glasbausteine sind nicht zulässig.
- o.V Garagen und Nebengebäude: sind in Form und Farbe den Hauptgebäuden
anzugleichen. Max. Traufhöhe talseitig
über natürlicher GOK = 2,75 m.
- o.VI Müllboxen: nur entlang der Einfahrten zulässig
- o.VII Stützmauern: Entlang der Grundstücksgrenzen nicht zulässig,
parallel zu den Einfahrten bis max 1,0 m aus
Granit oder Sichtbeton zulässig
- o.VIII Flachdächer: Flachdächer nicht zulässig